

## Information zur Erfassung von Zweigniederlassungen und Filialen als eigenständige Einheiten auf der ISAB Plattform

Der Landesmantelvertrag (LMV) gilt für inländische Betriebe, bzw. Betriebsteile, Subunternehmer und selbständige Akkordanten, deren Haupttätigkeit, d.h. ihr Gepräge, im Bereich des Bauhauptgewerbes liegt (Art. 2 Abs. 1 LMV) und die Arbeitnehmende beschäftigen. Um herauszufinden, ob das Gepräge eines Betriebes im Bereich des Bauhauptgewerbes liegt, wird in einem ersten Schritt die Unterstellung eines Betriebs unter den Geltungsbereich des LMV geprüft. Dabei werden jegliche Tätigkeiten des Betriebs geprüft einschliesslich jener von Zweigniederlassungen (ZN) und Filialen (FI). Diese Überprüfung wird von der lokalen paritätischen Berufskommission am Hauptsitz des Betriebes durchgeführt.

In einem zweiten Schritt prüft die lokale paritätische Kommission die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen im LMV durch den Betrieb (sog. kollektivarbeitsrechtliches Verfahren). Diese Prüfung wird am Hauptsitz des Betriebes durchgeführt; darin eingeschlossen sind auch die Mitarbeitenden von ZN und FI. All-fällig daraus entstehende Forderungen werden durch die am Hauptsitz zuständige lokale paritätische Berufskommission im Bauhauptgewerbe gegenüber dem Betrieb (am Hauptsitz) geltend gemacht.

Die Informationen aus der Unterstellungsprüfung und dem kollektivarbeitsrechtlichen Verfahren werden seit April 2019 für alle Betriebe im Bauhauptgewerbe auf der neu geschaffenen Informationsplattform Allianz Bau (ISAB) erfasst. Den Betrieben ist es möglich, auf der ISAB-Plattform jederzeit eine aktuelle GAV Bescheinigung herunterzuladen sowie auch ISAB Cards für ihre Mitarbeitenden zu bestellen (<https://isab-siac.ch/>).

Mit dem vorliegenden Antragsformular haben die Betriebe die Möglichkeit, in Anlehnung zur bisherigen Praxis, nicht nur ihren Hauptsitz auf der ISAB-Plattform zu führen, sondern die explizite Führung von ZN und FI zu beantragen, womit ihnen auch der Bezug von GAV-Bescheinigungen und ISAB-Ausweisen auf Zweigniederlassungs- oder Filialebene ermöglicht wird.

Damit ZN und FI als eigenständige Einheiten auf der ISAB Plattform erfasst werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Neutrales oder positives GAV-Bescheinigungsergebnis des den Antrag einreichenden Hauptsitzes gemäss ISAB per Antragsdatum (GAV-Bescheinigung ist dem Antrag beizulegen)
- Beschäftigung von LMV-unterstelltem Personal am Ort der ZN oder FI
- Bereitschaft, die lokale / regionale Beschäftigung vorgenannten Personals durch Nachweise über die Zahlung an die kantonale Familienausgleichskasse und/oder weitere Unterlagen zu belegen
- Anerkennung der Vollzugszuständigkeit der am Ort der ZN oder FI geographisch zuständigen regionalen Paritätischen Berufskommission

Die Abbildung von ZN oder FI auf der ISAB-Plattform ist dauerhaft. Sie wird nur bei Vorliegen eines der nachfolgenden Gründe widerrufen:

- HR-Löschung (bei ZN)
- Aufgabe der FI
- Keine weitere Beschäftigung von LMV-unterstelltem Personal am Standort der ZN oder FI
- Kündigungsmöglichkeiten durch PBK gemäss unterzeichnetem Antragsformular.

Anzumerken ist, dass wenn sich im Verlaufe der Zeit beim Hauptsitz ein negatives Bescheinigungsergebnis ergibt, die bisherigen ZN bzw. FI des betreffenden Betriebs auf ISAB registriert bleiben. In der betreffenden Zeit können jedoch keine neuen ZN bzw. FI des Betriebs auf ISAB registriert werden.

## Merkblatt zur Antragsstellung zur Erfassung von Zweigniederlassungen und Filialen als eigenständige Einheiten auf der ISAB-Plattform

### Wie muss der Hauptsitz des Betriebes vorgehen, um eine Zweigniederlassung (ZN) oder Filiale (FI) in der ISAB-Plattform aufnehmen zu lassen?

I. Für eine neu aufzunehmende Zweigniederlassung (ZN) und Filiale (FI) meldet sich der Betrieb bei der PBK an seinem Hauptsitz und beantragt die separate Führung von ZN / FI durch die PBK am Ort der ZN / FI.

Der Antrag ist unter [www.svk-bau.ch](http://www.svk-bau.ch) abrufbar. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Aktuelle ISAB GAV-Bescheinigung am Hauptsitz
- Aktuelle Personalliste aller dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden mit dem vertraglichen Arbeitsort am jeweiligen Sitz der ZN bzw. FI: die Personalliste hat folgende Angaben zu enthalten: Name; Vorname; Lohnkasseneinteilung; Geburtsdatum; Wohnsitz; Eintritt; vertraglicher Arbeitsort
- Bei einer ZN: HR-Eintrag
- Bei einer FI: genaue Adresse oder HR-Eintrag, wenn Betriebsstätte im HR eingetragen
- Anerkennung der Vollzugszuständigkeit der am Ort der ZN oder FI geographisch zuständigen regionalen Paritätischen Berufskommission

II. Der ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Antrag mit allen verlangten Unterlagen ist bei der PBK am Hauptsitz des Betriebs einzureichen. Die PBK am Hauptsitz des Betriebs prüft den Antrag.

Wird der Antrag bewilligt, erhält der Hauptsitz des Betriebes eine von der PBK unterzeichnete Kopie des Antrags, auf welcher die Bewilligungserteilung sowie die Übertragung der Kontroll- und Entscheidungszuständigkeit an die PBK am Ort der ZN / FI vermerkt ist. Wird der Antrag abgelehnt, wird der Betrieb über diesen Beschluss schriftlich orientiert. Gegen den Beschluss der PBK gibt es keine Rechtsmittel.

III. Die formelle Übertragung der Kontroll- und Entscheidungszuständigkeit an die PBK am Ort der ZN / FI wird separat in einer Vereinbarung zwischen der PBK am Hauptsitz des Betriebs und der PBK am Ort der ZN / FI geregelt. Eine Kopie des bewilligten Antrags wird der PBK am Ort der ZN / FI zugestellt.

IV. Die PBK am Ort der ZN / FI orientiert den Betrieb über die separate Aufnahme und Führung der ZN / FI.

Die somit erfassten ZN / FI können ab dem Zeitpunkt der Erfassung auf der ISAB Plattform folgende Tätigkeiten durchführen:

- GAV-Bescheinigungen für die ZN / FI abrufen;
- Bestellung von ISAB-Ausweisen für Mitarbeitende auf Ebene der Zweigniederlassung/Filiale beantragen.

**Wichtig:** Anzumerken ist, dass die Verlegung des Sitzes der ZN / FI in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen PBK zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit der PBK führt. In solchen Fällen ist ein neuer Antrag durch den Betrieb an die zuständige PBK zu stellen sowie eine neue Vereinbarung betreffend die Übertragung der Kontroll- und Entscheidungszuständigkeit durch die zuständigen PBK abzuschliessen. Weiter ist zu beachten, dass Verfehlungen gegenüber Institutionen von Frühpensionierungsregelungen (z.B. GAV FAR) sowohl beim Hauptsitz als auch bei der ZN / FI in der GAV Bescheinigung abgebildet werden. Dass eine ZN / FI bezüglich der Einhaltung des LMV von der PBK am Ort der ZN / FI kontrolliert wird, hat keine Auswirkungen auf diese Institutionen, welche stets den Gesamtbetrieb berücksichtigen.

---